

07.07.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren - Registerverfahren-
beschleunigungsgesetz - (RegVBG)

Punkt 33 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Für den Fall der Annahme der Ziffer 2 oder 3 (jeweils in Verbindung mit Ziffer 4) der Empfehlungs-Drucksache 360/1/93 möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 142 Abs. 1 Satz 3 - neu - GBO)

In § 142 Abs. 1 GBO ist folgender Satz 3 anzufügen:

"In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist dem Grundbuchamt auch ein Auszug aus der amtlichen Karte, aus dem sich die Größe und Lage des Grundstücksteils ergibt, vorzulegen, sofern der Grundstücksteil bisher im Liegenschaftskataster nicht unter einer besonderen Nummer geführt wird."

Begründung:

Die Überlassung eines Veränderungsnachweises mit Auszug aus der amtlichen Karte vor Beschreibung eines Grundstücksteils, die bisher in § 2 Abs. 3 a GBO bundeseinheitlich vorgeschrieben ist, ist für die Grundbuchämter und Notariate in Baden-Württemberg auf Grund der insoweit ausschließlich in Baden-Württemberg bestehenden abweichenden landesrechtlichen Organisationsstrukturen von besonderer Bedeutung. Sofern diese bundeseinheitliche Regelung entfällt, ist es zur Fortführung der bisherigen Praxis in Baden-Württemberg erforderlich, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Als Standort bietet sich der neue § 142 GBO an.

Ausgeliefert am

08. JULI 1993